



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 07/2017

Datum: 17.02.2017

Datum	Inhalt	Seite
16.02.2017	Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 11.01.2017 und 27.12.2016 zur Festlegung von Beobachtungsgebieten im Kreis Borken (Isselburg und Bocholt) aufgrund von Ausbrüchen der Geflügelpest im Kreis Wesel (Hamminkeln) und Kreis Kleve (Rees)	1 - 2

**Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 11.01.2017 und 27.12.2016
zur Festlegung von Beobachtungsgebieten im Kreis Borken (Isselburg und Bocholt)
aufgrund von Ausbrüchender Geflügelpest
im Kreis Wesel (Hamminkeln) und Kreis Kleve (Rees)**

Aufgrund des § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11.01.2017 und 27.12.2016, mit denen die Beobachtungsgebiete in großen Teilen von Isselburg und Bocholt festgelegt wurden, werden aufgehoben.
2. Die Aufhebungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Hinweis: Die Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 20.12.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Borken bleiben weiterhin in Kraft.

Begründung:

In der Stadt Rees ist am 27.12.2016 und in der Gemeinde Hamminkeln am 11.01.2017 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Es wurde vom Kreis Wesel und vom Kreis Kleve jeweils ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die Beobachtungsgebiete ragten jeweils im Raum Isselburg und Bocholt in den Kreis Borken hinein, so dass mit o.g. Allgemeinverfügungen durch den Kreis Borken ein dementsprechendes Beobachtungsgebiet festgelegt wurde.

Nach Mitteilung der Kreise Wesel und Kleve wurden die Vögel in den betroffenen Beständen getötet und unschädlich beseitigt. Die Grobreinigung und Vordesinfektion der betroffenen Bestände wurde abgeschlossen und abgenommen. Nach Desinfektion von Kot, Einstreu und Gülle sowie der Entwesung wurde die Feinreinigung und Schlusdesinfektion durchgeführt. Ein erneuter Ausbruch oder ein weiterer Verdacht des Ausbruches der aviären Influenza ist nicht festgestellt worden.

Aufgrund einer abschließenden Risikobewertung kommt der Kreis Borken in Absprache mit den Kreisen Wesel und Kleve zu dem Ergebnis, dass die niedrigpathogene aviäre Influenza von den betroffenen Beständen nicht verschleppt wurde und eine Verschleppung jetzt nicht mehr zu befürchten ist. Daher gilt die niedrigpathogene aviäre Influenza als erloschen.

Da die übrigen Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen ebenfalls vorliegen, werden die o.g. Allgemeinverfügungen aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verfügung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung sind alle Beschränkungen aufgehoben. Auf die weiterhin bestehende Aufstallungsverpflichtung (siehe oben zu 3.) wird hingewiesen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landrat@vps.kreis-borken.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Borken, den 16.02.2017
Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag
gez.
Dr. Albert Groeneveld

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden (www.kreis-borken.de).